

den pathetischen, bis jetzt jedoch überall durch die Praxis widerlegten Worten schließt: »Der Sozialismus allein sichert dem wirklich Begabten die führende Stelle im Wirtschaftsleben. Er wird die Güter vermehren und verbessern!«

Sollte mit den führenden Stellen im Wirtschaftsleben vielleicht die staatliche Futterkrippe gemeint sein, die in erster Linie den Sozialisten vorbehalten sein soll? —

Es ist kaum anzunehmen, daß allzuvielen Buchhandlungsgehilfen den Übertritt zu dem vorstehend charakterisierten radikalen Zentralverband der Angestellten mitmachen werden.

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage der Verdoppelung der Beiträge zur Invalidentversicherung. — Die Frage, ob die Arbeitgeber verpflichtet sind, rückständige Beitragsmarken der Invalidentversicherung für Beitragszeiten, die vor dem 20. Dezember 1920 liegen, zum doppelten Betrag zu verwenden, ist jetzt zugunsten der Invalidentversicherungsanstalten entschieden worden. Die Streitfrage ist durch Gesetz vom 7. April 1921 (RGBl. 43) in der Weise gelöst worden, daß der § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1920 wie folgt abgeändert worden ist:

»Zur Deckung der Aufwendungen für die Beihilfe werden die durch § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidentversicherung vom 20. Mai 1920 (RGBl. S. 1091) festgesetzten Beiträge vom 20. Dezember 1920 ab verdoppelt. Von diesem Tage ab werden die auf Grund der genannten Vorschrift ausgegebenen Beitragsmarken zum doppelten Geldwert verkauft. Satz II gilt auch in den Fällen, in denen für zurückliegende Zeiten Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind.«

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber (§ 1426 ff.) finden entsprechende Anwendung.

Zusatzmarken (§ 1472 der Reichsversicherungsordnung) werden, wie bisher, zum Nennwert verkauft.

Durch diese gesetzliche Regelung ist allen in dieser Frage anhängigen Verfahren nach § 1459 der Reichsversicherungsordnung der Rechtsboden entzogen worden. Da eine andere Entscheidung nunmehr im Rechtswege ausgeschlossen ist, kann denjenigen Firmen, die etwa eine gerichtliche Entscheidung der Streitfrage in die Wege geleitet haben, nur empfohlen werden, auf eine Rechtsverfolgung zu verzichten und im Sinne der neuen Vorschriften zu verfahren, d. h., auch für die vor dem 20. Dezember 1920 liegende Zeit die erhöhten Beiträge zu entrichten.

Wie verdeutschte man Konversationslexikon? — Der Verlag F. A. Brockhaus in Leipzig, der vor mehr als 125 Jahren das seinen Namen tragende Konversationslexikon geschaffen hat, regt die Frage an, ob es nicht möglich sei, dem Werk künftig einen zeitgemäheren Namen zu geben. Längst besteht ein Widerspruch zwischen Begriff und Namen des Werkes, das ja keineswegs mehr der »Konversation«, der Unterhaltung dient, sondern das ein umfassendes Nachschlagewerk darstellt. Die Verlagshandlung will an der Wahl eines neuen Namens für das Konversationslexikon die Allgemeinheit teilnehmen lassen und ruft alle Kreise des deutschen Volkes auf, mitzuraten, wie das Konversationslexikon in Zukunft genannt werden soll.

Ausstellung »Das Deutsche Buch« in Berlin. — Die Ausstellung »Das Deutsche Buch«, die im vorigen Jahre in Frankfurt am Main mit ungewöhnlichem Erfolge veranstaltet wurde, wird im kommenden Herbst in Berlin von der Lessing-Hochschule, unterstützt von der Leipziger »Deutschen Gesellschaft für Auslandsbuchhandel«, in neuer Anordnung wiederholt werden. Die ehemalige Königliche Hansbibliothek wird sich mit einer Sonderausstellung der Bibliothek Friedrichs des Großen und der Königin Luise beteiligen. Die Zusammenstellungen der einzelnen Abteilungen haben übernommen: Professor Dr. Oskar Vie, Oberschulrat Dr. Blankenburg, Dr. Paul Günther, Universitätsprofessor Dr. Max Herrmann, Intendant des Staatstheaters Leopold Jekner, Dr. Bogdan Krieger, Dr. Gustav Manz, Fritz Stahl, Jedor v. Sobeltig u. a. Die Leitung liegt in den Händen von Dr. Ludwig Remin.

Verein für das Deutschtum im Auslande. Zusammenschluß mit dem Deutschen Schulverein. — Am 15. Mai fand unter dem Vorsitz des Obmanns Dr. Groß und im Beisein der Vertreter von 265 Ortsgruppen, sowie zahlreicher Ehrengäste und Mitglieder aus allen Bundesländern und dem Deutschen Reich in Salzburg die 40. Hauptversammlung des Deutschen Schulvereins statt. Dr. Groß verwies in eindringlichen Worten auf die schwere Not des deutschen Volkes, die aber gerade die Volkstreue wieder lebendig gemacht und so gestärkt habe, daß

die Hoffnung auf die Wiedergeburt des deutschen Volkes vollauf berechtigt sei. Er schloß mit dem Wunsche, daß die Tagung dem Anschlußgedanken dienen möge. — Namens des Vereins der Deutschen im Auslande begrüßte deren Vorsitzender Dirlens die Tagung. Direktor Partisch wies in seinem Referat über das Schulwesen in den durch den Umsturz aus dem Arbeitsfelde des Deutschen Schulvereins ausgeschiedenen Gebieten auf die Unterdrückung des deutschen Schulwesens insbesondere in der Tschecho-Slowakei hin. — Die Versammlung nahm einstimmig einen Antrag auf Zusammenschluß des Deutschen Schulvereins mit dem Verein für das Deutschtum im Auslande an. Der neugegeschaffene Gesamtverein wird den Namen »Verein für das Deutschtum im Auslande — Deutscher Schulverein« führen.

Zur »Reichskulturabgabe«. — Der Unterausschuß zur Wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit hat im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat am 28. Januar folgenden Antrag gestellt: »Der Wirtschaftspolitische Ausschuß wolle der Reichsregierung nachstehenden Antrag Dr. Gönner zur Berücksichtigung überweisen: Der Ausschuß zur Wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit gibt der Ansicht Ausdruck, daß die Kunst nicht als Luxus im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu betrachten ist, und beantragt, daß im besonderen die bildende Kunst in allen ihren Lebensäußerungen und Lebensnotwendigkeiten den anderen Künsten (Musik, Schrifttum und darstellende Kunst) mindestens, soweit es sich um Werke lebender Künstler handelt, gleichgestellt und daher von der Luxussteuer von 15 Prozent zu befreien ist.« — Am 11. Februar hat derselbe Unterausschuß ferner folgenden Antrag gestellt: »Der Wirtschaftspolitische Ausschuß wolle der Reichsregierung nachstehenden Antrag Kröger-Dr. Zeitlin zur Berücksichtigung überweisen: Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 enthält bezüglich seiner Bestimmung über die erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) Vorschriften, die zum Ruin wichtiger künstlerischer und kunstgewerblicher Berufe führen müssen. Sie sind volkswirtschaftlich überaus gefährlich und führen in ihrer Anwendung zu Ergebnissen, die vom kulturellen Standpunkt aus als unhaltbar bezeichnet werden müssen. Der Ausschuß spricht sich daher für eine grundlegende Reform der Bestimmungen über die erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) aus, bei der unter Anerkennung des Gedankens einer aus allgemeinen politischen Gesichtspunkten notwendigen Besteuerung des Luxus unter allen Umständen eine volkswirtschaftlich, sozial und kulturell schädliche Besteuerung der künstlerischen und kunstgewerblichen Qualitätsarbeit vermieden werden muß. Die hierfür erforderlichen steuertechnischen Voraussetzungen und Grundlagen sind in gemeinsamer Beratung des Unterausschusses und Wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit und des Steuerausschusses festzustellen.« Beide Anträge hat der Wirtschaftspolitische Ausschuß in seiner Sitzung am 23. Februar einstimmig angenommen. Es ist nicht uninteressant, festzustellen, daß hier die Mitglieder des Unterausschusses zur Förderung der geistigen Arbeit anerkennen, daß eine Belastung bis zu 15 Prozent für Werke der Musik, des Schrifttums und der darstellenden Kunst drückend, ja unter Umständen kulturschädlich ist, daß dieselben Kreise aber gleichzeitig den Plan der »Kulturabgabe« vertreten, wonach eine Sondersteuer von nominell 10, praktisch aber sicherlich bis zu 20 Prozent für dieselben Erzeugnisse eingeführt werden soll, und daß sie hier den Standpunkt vertreten, eine solche Mehrbelastung der Käuferschaft sei gänzlich belanglos und ungefährlich.

Hohe Preise für Shakespeare-Ausgaben. — Aus dem Besitz des englischen Kapitäns Clifford gelangte kürzlich in London eine Anzahl kostbarer Buchraritäten zur Versteigerung. Besonderes Interesse wandte sich bei der Auktion einer schönen Ausgabe des ersten Folio-Shakespeare vom Jahre 1623 zu. Obwohl das Exemplar leicht beschädigt war, fand es für 4200 Pfund Sterling einen Käufer, der auch ein Exemplar der zweiten Folio-Ausgabe vom Jahre 1632, das ebenfalls leicht beschädigt war, erstand. Ein Exemplar der dritten Folio-Ausgabe von 1663 mit dem ersten Titelblatt, das für das Porträt einen weißen Raum läßt, und das die sieben untergeschobenen Stücke enthält, fand für 950 Pfund einen Käufer, während die vierte Folio-Ausgabe von 1685 45 Pfund erbrachte.

Zur Preistreibeiverordnung. — Am 6. April haben im Reichswirtschaftsministerium mit Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels erneute Besprechungen stattgefunden. Die Teilnehmer waren mit dem Reichswirtschaftsministerium der Ansicht, daß eine formelle Änderung der Buchergesetzgebung aus politischen Gründen zurzeit nicht durchführbar sei, daß eine Abstellung der aus Anwendung der Preistreibeiverordnung sich ergebenden Schwierigkeiten im Augenblick nur dadurch erreicht werden könne, daß die bestehenden Gesetzesvorschriften eine Auslegung und Anwendung erfahren, die den Er-